

Satzung
der Ortsgemeinde Gladbach
zur Änderung der Friedhofssatzung
vom 19. September 2013

Der Gemeinderat von Gladbach hat auf Grund des § 34 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 a – Rasengrabstätten – wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

- (1) Rasengrabstätten werden als Reihengrabstätten (Einzelgräber) vergeben.
Für die Zubettung einer Asche gilt § 13 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.
- (2) Für die Kenntlichmachung der Grabstätten gilt folgendes:
Zulässig ist eine steinerne Gedenkplatte in einer Größe von 40 cm x 40 cm.
Die Gedenkplatte mit dem Namen der/des Verstorbenen ist von den Angehörigen herstellen zu lassen und darf nicht mit erhabenen Buchstaben versehen sein.
Der Einbau der Platte erfolgt durch die Ortsgemeinde und zwar in der Form, dass nach Verlegung der Platte die Fläche mit einem Rasenmäher befahren und gepflegt werden kann.
Die Gräber können auch ohne Namenskenntlichmachung (anonym) bleiben.
- (3) Außerhalb der Vegetationszeit (von Allerheiligen bis Ostern) sind einfacher Grabschmuck sowie Grableuchten zulässig.
Während der Vegetationszeit sind die Gräber von jeglichem Grabschmuck und Grableuchten frei zu halten.
- (4) Die Pflege und das Mähen der Rasenfläche wird für die Dauer der Ruhezeit von der Ortsgemeinde durchgeführt.
Für die Pflegearbeiten des Rasens, die wiederkehrenden Verfüllungen der Gräber, das wiederholte Einsähen sowie das Verlegung der Gedenkplatte erhebt die Ortsgemeinde eine Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhezeit.
Die Höhe der zu erhebenden Gebühr ist in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung festgelegt.

§ 2

§ 15 – Urnengrabstätten/Urnenbestattungen - erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 1. in Urnenreihengrabstätten (Stele und Erdfelder)
 2. in Reihengrabstätten (§ 13)
 3. in Rasengrabstätten (§ 13 a)
 4. in Doppelgrabstätten (§ 14)

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
Die Zubettung einer weiteren Urne ist möglich. Die Ruhezeit nach § 10 Abs. 2 muss eingehalten werden.
- (3) Urnengrabstätten sind 1,00 m x 1,00 m groß.
Für die übrige Gestaltung gelten die §§ 17 und 18 entsprechend.
- (4) Die Beisetzung von Aschen darf nur in Urnen erfolgen, die aus einem verrottbaren bzw. vergänglichen Material hergestellt sind.
- (5) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 3

Die Satzung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.

Gladbach, den 19. September 2013

Ortsgemeinde Gladbach

gez. Oswald Wingender (S)

Ortsbürgermeister